



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 267 (Rezension / *Review*, 2007)

**Stephan Schuster, Das Seedarlehen in den
Gerichtsreden des Demosthenes. Mit einem Ausblick
auf die weitere historische Entwicklung des
Rechtsinstitutes: *dáneion nautikón, fenus nauticum* und
Bodmerei (=Freiburg Rechtsgeschichte Abhandlungen,
Neue Folge 49) (Berlin 2005)(Odense 1973)**

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 124,
2007, 682–684

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Risiko

Key Words: risk

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Stephan Schuster, Das Seedarlehen in den Gerichtsreden des Demosthenes. Mit einem Ausblick auf die weitere historische Entwicklung des Rechtsinstitutes: *dáneion nautikón*, *fenus nauticum* und Bodmerei (= Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, Neue Folge 49). Duncker & Humblot, Berlin 2005. 245 S.

Ein Referat über das „Seedarlehen des Callimachus“ (D. 45,1,122,1) bei Ulrich Manthe in Passau mündete glücklich in eine gediegene, weit ausholende Dissertation. Zu begrüßen ist der Ansatz, das in der Literatur reichlich, wenn auch kontrovers behandelte römische *fenus nauticum* aus dem griechischen *dáneion nautikon* zu erklären und die weitere Entwicklung zum Bodmereivertrag mit einzubeziehen. Zwanglos ergeben sich hieraus die drei Kapitel, in die Stephan Schuster seine Arbeit glied-

dert: „Das Seedarlehen in den Gerichtsreden des Demosthenes“ (I, S. 23–174), der Schwerpunkt der Untersuchung; „Das römische Seedarlehen“ (II, 175–207) und „Die Bodmerei“ (III, 208–219), ein knapper Ausblick. Das Literaturverzeichnis weist – in Stichproben überprüft – gründliche Auseinandersetzung mit dem modernen Schrifttum aus. Hilfreich ist das Sachregister, das Querverbindungen in der vorbildlich gegliederten Arbeit eröffnet. Das Quellenregister (Rechtstexte von Codex Hammurapi bis zum dHGB von 1897, literarische Quellen, Papyri und *tabulae*) zeigt, dass der Autor die wenigen direkten Belege zum antiken Seedarlehen in ein weites rechtliches Umfeld einbettet.

Der Grundgedanke des ‚Seedarlehens‘ ist jedem Laien unmittelbar einsichtig: Ein oder mehrere Kreditgeber räumen einem Schiffseigentümer oder mitfahrenden Kaufmann ein Gelddarlehen ein, das nur dann zurückzuzahlen ist, wenn das Schiff nach der vorher genau festgelegten Seereise heil im Zielhafen ankommt. Als Entgelt für die Übernahme der ‚Seefahrt‘ (Schiffbruch, Piraterie) schuldet der Darlehensnehmer dem Gläubiger (vertraglich vereinbart) höhere Zinsen, als sie bei einem ‚Ländarlehen‘ üblich sind. Die rechtlichen Probleme liegen im Detail. Hier kann nur ein kursorischer Überblick über die vom Verf. zunächst im griechischen Bereich behandelten Themen gegeben werden. Die maßgeblichen Quellen stammen aus Athen und sind in den Gerichtsreden des demosthenischen Corpus überliefert – daher stammt auch der etwas zu enge Titel des Buches, obwohl der Verf. sich dessen bewusst ist, dass er ein Phänomen der gesamten griechischen Handelswelt beschreibt (S. 25). Gewissenhaft werden die Befunde gesammelt über Parteien, Darlehen im Allgemeinen und auf Seezins, übliche Klauseln (besonders Sicherheiten), Schriftform, Prozessuales, einzelne gesetzliche Bestimmungen und die wirtschaftliche Bedeutung. Erst im Zusammenhang mit dem Fortbestand des Seedarlehens im hellenistischen Bereich wird auch die (offen gelassene) Frage nach einem eventuellen Vorbild im altorientalischen Karawanenvertrag aufgeworfen. All das kann hier nicht im Detail referiert werden.

Nur einige Bemerkungen zum ‚Versicherungscharakter‘ und zur ‚Sicherung‘ des Seedarlehens. Nicht ganz einsichtig wird im Abschnitt „Versicherungsähnliche Funktion des Seedarlehens“ (S. 74–81) die Besicherung des Darlehens mit Versicherung verquickt. Richtig wird der Gedanke der Risikostreuung herangezogen (S. 81 mit Verweis auf S. 56f., S. 166f.). Dass sich an einer einzelnen Kauffahrt in der Regel mehrere Kreditgeber beteiligen, verteilt zwar das Risiko, kann aber nicht als ‚Versicherung‘ betrachtet werden, wenn dieses Schiff untergeht. Denn wenn alle nichts bekommen, ist keiner versichert. Erst wenn der Darlehensgeber sein Geld ständig im Seedarlehen investiert, gleichen die erhöhten (Risiko)-Zinsen den Ausfall einer einzelnen Rückzahlung aus. In dieser primitiven Konstruktion ist also der ‚Versicherer‘ und der ‚Versicherte‘ ein und dieselbe Person.

Bedenken sind auch gegen eine „Hypothek am Surrogat trotz fehlender Vereinbarung“ (S. 90–103) angebracht. Von Surrogation kann man sicher sprechen, wenn der Schuldner, der Kaufmann, auf der Reise die verpfändeten Waren verkauft und mit neu eingekauften, nun ebenfalls haftenden, am Zielhafen einlangt. Doch trägt der Surrogationsgedanke nicht die Ansicht, dass bereits mit Aufnahme des Darlehens ohne eine Verpfändungsklausel in der Seedarlehensurkunde sämtliche mit dem dargeliehenen Geld gekauften Waren verpfändet wären. Aus Dem. 32 (S. 93; 95f., hier mit überholter

Annahme einer *dike ousias* als Vindikation) kann man das jedenfalls nicht schließen. Ich habe wahrscheinlich gemacht, dass auch in diesem Fall eine Dem. 35,10–13 entsprechende Urkunde mit Verpfändungsabrede vorlag, die der Kläger aber verschweigt, um seinen prozessualen Standpunkt (er erhebt eine ‚Einrede‘, *paragraphe*, gegen die Zuständigkeit des See-Gerichtsstandes) nicht zu gefährden¹). Dieser Punkt zieht einen weiteren Einwand nach sich. Schuster argumentiert aus einzelnen Sätzen, die er den Gerichtsreden entnimmt. Wir haben es jedoch nicht mit Gesetzestexten zu tun, sondern mit Rhetorik. So wie hier übersieht er manchmal, keineswegs immer, den Gesamtzusammenhang der Rede, die Argumentationslinie der Prozesspartei. Doch kann dieser Vorwurf das Gesamtergebnis und die zahlreichen richtig gesehenen Details nicht erschüttern.

Im Kapitel über das römische Seedarlehen betont Schuster vor allem die Kontinuität vom griechischen her. Besonderes Augenmerk lenkt der auf die Strafstipulation (S. 190f.) und auf die bisher in der juristischen Literatur wenig beachtete wirtschaftliche Bedeutung des Geschäfts. Er spannt den Bogen bis in das Mittelalter. Erst im 14. Jh. drängten Formen der Seeversicherung das Seedarlehen zurück. Die Bodmerei ersetzte ab dem 15. Jh. die römische Konzeption des Darlehensgeschäftes; sie wurde in Deutschland erst 1972 durch das 1. Seerechtsänderungsgesetz abgeschafft. Die Verpfändung von Schiff oder Fracht war nun wesentlicher Bestandteil, und zwar mit reiner Sachhaftung, ohne Zugriff auf das sonstige Vermögen des Schuldners. Das mag ein bedeutender Unterschied zum römischen *fenus nauticum* sein, scheint mir aber von der griechischen Konzeption nicht allzu weit entfernt. In der Urkunde Dem. 35,12 wird jedenfalls die persönliche Haftung der Darlehensschuldner eigens vereinbart. Ohne diese Klausel wären die Gläubiger wohl auf das Pfand selbst beschränkt. Hier kann man sicher nicht von Rezeption, eher von der Wiederkehr einer Rechtseinrichtung sprechen.

Der Autor hat ein wichtiges Stück Wirtschaftsleben von der Antike bis fast zur Gegenwart in brauchbare rechtliche Kategorien gefasst. Dass man manches vielleicht auch anders sehen kann, wird niemanden verwundern, der sich mit der Materie näher beschäftigt.